

GEMEINDE HEUSWEILER

Beschlussvorlage



Fachbereich I	Drucksache Nr.: BV/0020/25
Sachbearbeiter: Ringe, Markus	Datum: 10.02.2025
Beratungsfolge	
Personal- und Finanzausschuss	nicht öffentlich
Gemeinderat	öffentlich

Betreff:

Änderung der Satzung über die Bestellung eines/r Beauftragten für die Menschen mit Behinderungen und Senioren

Anlagen:

- Entwurf 1. Änderungssatzung über die Bestellung eines/r Beauftragten für die Menschen mit Behinderungen und Senioren

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderungssatzung über die Bestellung eines/r Beauftragten für die Menschen mit Behinderungen und Senioren gemäß der beigefügten Anlage.

Sachverhalt:

Die Amtszeit des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen und Senioren ist an die Amtszeit des Gemeinderates gekoppelt. Die Fraktionen im Gemeinderat haben hierzu eine Anpassung der Satzung angeregt, damit die Person solange im Amt verbleibt bis ein Nachfolger vom Rat bestimmt ist.

In der aktuellen Periode hat sich gezeigt, dass diese Zeitspanne etwa ein halbes Jahr andauern kann. Aus Sicht der Verwaltung erscheint es sinnvoll, dass der Beauftragte in seinem Handeln auch über die Amtszeit des Gemeinderates hinaus legitimiert ist. Die Verwaltung schlägt daher vor die Satzung im Rahmen einer Änderungssatzung entsprechend zu konkretisieren. In § 4 Amtszeit wird daher der neue Absatz 4 eingefügt:

§ 4 Amtszeit

- (1) Die Stelle des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen und Senioren ist öffentlich auszuschreiben.
- (2) Der/die Beauftragte wird für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates bestellt. § 46 KSVG gilt entsprechend.
- (3) Der Gemeinderat kann die Abberufung des Beauftragten auch vor Ablauf seiner Amtszeit beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates.
- (4) Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt die/der Beauftragte bis zur Wahl einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers durch den Gemeinderat im Amt.**

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat die Zustimmung zur Änderungssatzung.

Fachbereichsleiter